

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

96/697/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt vom 2. Dezember 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt — zu Kuba** 1

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

96/698/JI:

- ★ **Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen — betreffend die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels** 3

96/699/JI:

- ★ **Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen — betreffend den Austausch von Informationen über die Erstellung chemischer Profile von Drogen im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels** 5

96/700/JI:

- ★ **Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen — zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind** 7

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 2. Dezember 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt —
zu Kuba

(96/697/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
insbesondere auf Artikel J.2 —,

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT
FESTGELEGT:

1. Die Europäische Union verfolgt in ihren Beziehungen zu Kuba das Ziel, einen Prozeß des Übergangs in eine pluralistische Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie eine nachhaltige Erholung und Verbesserung des Lebensstandards der kubanischen Bevölkerung zu fördern. Die Chancen für einen friedlichen Übergang stünden dann am besten, wenn das derzeitige Regime einen derartigen Prozeß selbst einleiten oder zulassen würde. Es ist nicht die Politik der Europäischen Union, den Wandel durch Zwangsmaßnahmen herbeizuführen zu versuchen, die nur die wirtschaftliche Not der kubanischen Bevölkerung noch vergrößern würden.
2. Die Europäische Union erkennt an, daß Kuba den Versuch unternimmt, seine Wirtschaft zu öffnen. Der Europäischen Union ist sehr daran gelegen, Kubas Partner bei der schrittweisen und unumkehrbaren Öffnung der kubanischen Wirtschaft zu werden. Wie bereits auf der Tagung des Europäischen Rates in Florenz dargelegt, vertritt die Europäische Union den Standpunkt, daß eine umfassende Zusammenarbeit mit Kuba von Fortschritten im Bereich der Menschenrechte und der politischen Freiheit abhängt.
3. Um den friedlichen Wandel in Kuba zu erleichtern, wird die Europäische Union
 - a) den derzeitigen Dialog mit den kubanischen Behörden und mit allen Sektoren der kubanischen Gesellschaft intensivieren, um die Achtung der Menschenrechte und echte Fortschritte in Richtung auf eine pluralistische Demokratie zu fördern;
 - b) stärker als bisher alle sich bietenden Gelegenheiten nutzen, um die kubanischen Behörden — sowohl öffentlich als auch in geschlossenem Kreise — an ihre grundlegende Verantwortung für die Menschenrechte, insbesondere das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit, zu erinnern;
 - c) die Reform der die politischen und bürgerlichen Rechte betreffenden kubanischen Gesetze, einschließlich des kubanischen Strafgesetzbuchs, und mithin die Aufhebung aller politischen Straftatbestände, die Entlassung aller politischen Häftlinge und die Einstellung der Schikanie und Bestrafung von Dissidenten fördern;
 - d) die Entwicklungen in der kubanischen Innen- und Außenpolitik nach den gleichen Maßstäben bewerten, die auch für die Beziehungen der Europäischen Union zu anderen Ländern gelten; dazu gehören insbesondere die Ratifizierung und die Einhaltung der internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte;
 - e) in der Zwischenzeit weiterhin bereit sein, über ihre Mitgliedstaaten humanitäre Hilfe vorbehaltlich einer vorherigen Einigung über deren Verteilung auf Ad-hoc-Basis zu gewähren; die derzeit geltenden Maßnahmen, die die Verteilung der Hilfe durch Nichtregierungsorganisationen, die Kirchen und internationale Organisationen sicherstellen, werden beibehalten und im Bedarfsfall intensiviert. Der Rat stellt fest, daß die Kommission in der gleichen Weise verfährt;
 - f) weiterhin bereit sein, über ihre Mitgliedstaaten auch gezielte Maßnahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit zur Unterstützung der sich zur Zeit vollziehenden wirtschaftlichen Öffnung durchzuführen. Der Rat stellt fest, daß die Kommission in der gleichen Weise verfährt.
4. In dem Maße, wie die kubanischen Behörden Fortschritte auf dem Weg zur Demokratie machen, wird die Europäische Union diesen Prozeß unterstützen

und prüfen, welche der ihr zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden nachstehend aufgeführten Mittel zum Einsatz gelangen sollen, darunter

- die Intensivierung eines konstruktiven, erfolgsorientierten politischen Dialogs zwischen der Europäischen Union und Kuba;
- die Intensivierung der Zusammenarbeit und insbesondere der wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- die Vertiefung des Dialogs mit den kubanischen Behörden durch die geeigneten Gremien, um die Möglichkeiten für künftige Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit Kuba auf der Grundlage der einschlägigen Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid und Florenz zu sondieren.

5. Der Rat überwacht die Durchführung dieses gemeinsamen Standpunkts. Nach sechs Monaten findet eine Bewertung dieses gemeinsamen Standpunkts statt.
6. Dieser gemeinsame Standpunkt gilt mit Wirkung vom 2. Dezember 1996.
7. Dieser gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. QUINN

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME MASSNAHME

vom 29. November 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen —
betreffend die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft bei der Bekämpfung des illegalen
Drogenhandels

(96/698/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative Irlands,

angesichts des vom Europäischen Rat im Jahr 1995 in
Madrid genehmigten Berichts der Sachverständigengruppe
„Drogen“,

in der Erkenntnis, daß die Einrichtungen und Dienstlei-
stungen legaler Wirtschaftsunternehmen heimlich von den
am illegalen Drogenhandel Beteiligten benutzt werden
können,

in der Erwägung, daß ein Höchstmaß an Zusammenar-
beit zwischen Zoll und Wirtschaft bei der Bekämpfung
des illegalen Drogenhandels von wesentlicher Bedeutung
ist,

in Anbetracht dessen, daß die Gruppe der Sieben (G7) bei
ihren Gipfeltreffen in London (1991) und München
(1992) den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Zoll
und Wirtschaft bei der Bekämpfung des illegalen Drogen-
handels befürwortet hat,

eingedenk der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozial-
rates der Vereinten Nationen 1993/41 vom 27. Juli 1993
und 1995/18 vom 24. Juli 1995, in denen der Abschluß
von Vereinbarungen (Memoranda of Understanding —
MOU) als praktisches Mittel zur Erzielung greifbarer
Ergebnisse bei der strafrechtlichen Verfolgung von Dro-
gendelikten befürwortet wird, während gleichzeitig die
Bemühungen um Handelserleichterungen fortgesetzt wer-
den sollen,

angesichts des vom Rat der Weltzollorganisation (WZO)
angenommenen Aktionsplans zur systematischen Ausar-
beitung von MOU im Zollwesen,

in der Erwägung, daß das von der WZO initiierte MOU-
Programm weltweit eine Konsolidierung der Zusammen-
arbeit zwischen Zoll und Wirtschaft bewirkt hat,

in der Erwägung, daß einige Mitgliedstaaten der Europäi-
schen Union bereits nationale MOU-Programme mit der
Wirtschaft sowohl bezüglich des illegalen Drogenhandels
als auch anderer Zollvergehen eingeleitet haben,

in dem Bewußtsein, daß die Ausdehnung dieser Pro-
gramme auf alle Mitgliedstaaten und auf eine größere
Zahl von Wirtschaftsunternehmen von weiterem Vorteil
bei der Strafverfolgung sein kann —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME
ANGENOMMEN:

Artikel 1

Zur Festigung der bereits bestehenden Zusammenarbeit
zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und den
in der Europäischen Union tätigen Wirtschaftsunterneh-
men bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels
werden die Mitgliedstaaten nach den in dieser gemeinsa-
men Maßnahme festgelegten Leitlinien Programme für
den Abschluß von Vereinbarungen (Memoranda of
Understanding — MOU) auf nationaler Ebene erstellen
oder ausbauen sowie zur Teilnahme an solchen Program-
men auffordern.

Artikel 2

Die MOU zwischen Zoll und Wirtschaft können Bestim-
mungen über folgende Punkte enthalten, müssen jedoch
nicht auf diese beschränkt sein:

— Austausch der Namen von Kontaktpersonen bei den
Zollbehörden und dem jeweiligen Unterzeichnerunter-
nehmen;

- gegebenenfalls Vorabübermittlung von Angaben zu Fracht oder Passagieren durch den Unterzeichner an die Zollbehörden;
- Zugang der Zollbehörden zu den Informationssystemen des Unterzeichners;
- Beurteilung der Sicherheitsverfahren des Unterzeichners durch die Zollbehörden;
- Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Erhöhung dieser Sicherheit;
- Überprüfung von neuem Personal durch den Unterzeichner;
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen für das Personal des Unterzeichners durch die Zollbehörden.

Artikel 3

Die Zollbehörden überprüfen regelmäßig die Umsetzung der MOU-Programme ihres Landes; sie nehmen auch eine Überprüfung der Durchführung der einzelnen MOU sowie im Benehmen mit den Unterzeichnern erforderlichenfalls eine Anpassung vor, um ein Höchstmaß an Effizienz sicherzustellen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen dem Sekretariat des Rates ein Jahr nach Inkrafttreten dieser gemeinsamen Maßnahme und danach jeweils nach Aufforderung des Vorsitzes mit,

welche Vorkehrungen sie zur Durchführung der Bestimmungen dieser gemeinsamen Maßnahme getroffen haben.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können nach ihrem Ermessen den Geltungsbereich der MOU, die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Programme abgeschlossen werden, über den illegalen Drogenhandel hinaus auch auf andere Vergehen ausdehnen, die in die Zuständigkeit der Zollbehörden fallen.

Artikel 6

Diese gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. OWEN

GEMEINSAME MASSNAHME

vom 29. November 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen —
betreffend den Austausch von Informationen über die Erstellung chemischer Profile von Drogen
im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der
Bekämpfung des illegalen Drogenhandels

(96/699/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

gestützt auf die Initiative Irlands,

unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat in Madrid
am 15. und 16. Dezember 1995 gebilligten Bericht der
Drogensachverständigen und insbesondere den darin ent-
haltenen Vorschlag für eine Maßnahme betreffend die
Erstellung chemischer Profile von Drogen,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Seminars vom
30. Juli 1996 in Dublin über die Erstellung chemischer
Profile von Drogen, zu der die qualitative und quantita-
tive Bestimmung der meisten der in einer Probe einer
beschlaggenommenen Droge enthaltenen Stoffe gehört,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten,
daß die Entwicklung der illegalen Drogenerzeugung und
-herstellung festgestellt wird und die Vertriebswege für
katalogisierte Drogen erfaßt werden.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten,
daß die Informationen und Erkenntnisse über die Quellen
und Wege des illegalen Drogenhandels für die Zwecke
der Strafverfolgung verbessert werden.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten,
daß den Justizbehörden möglichst viel Beweismaterial
über die Beschlagnahme von Drogen zur Verfügung
steht.

Die kriminaltechnischen Labors der Mitgliedstaaten ver-
fügen über besondere Fähigkeiten und Fachkenntnisse in
bezug auf die Erstellung chemischer Profile von Drogen;
dies ist für die Strafverfolgungsbehörden in den einzelnen
Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Drogen-
erzeugung und des illegalen Drogenhandels von beträcht-
lichem Nutzen.

Der Austausch dieser Informationen wäre ein wichtiger
Beitrag zu den Bemühungen der Europäischen Union im
Kampf gegen die illegale Drogenproduktion und den
illegalen Drogenhandel.

Die Europol-Drogenstelle verfügt über spezielle Fach-
kenntnisse in bezug auf die Erstellung ballistischer Profile
von beschlaggenommenen Drogen.

Der mit dieser gemeinsamen Maßnahmen vorgesehene
Informationsaustausch soll weder an die Stelle bilateraler
oder multilateraler Vereinbarungen über die Erstellung
chemischer Profile von Drogen treten oder diese Verein-
barungen berühren, noch soll er die Einrichtung neuer
Strukturen beim Rat erforderlich machen.

In Anerkennung des Nutzens einer intensiveren Zusam-
menarbeit zwischen den kriminaltechnischen Labors der
Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME
ANGENOMMEN:

Artikel 1

Mit dieser gemeinsamen Maßnahme soll ein kohärenter
Mechanismus für die Übermittlung und Verbreitung der
Ergebnisse der Erstellung chemischer Profile von Drogen
in den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Sie sieht den
Austausch von Informationen über die Erstellung der
chemischen Profile von Kokain, Heroin, LSD, Amphetam-
inen und ihrer ecstasypartigen Derivaten MDA, MDMA
und MDEA sowie von sonstigen Drogen und psychotro-
pen Stoffen vor, bei denen die Mitgliedstaaten dies für
angebracht halten.

Artikel 2

Die Europol-Drogenstelle wird als die Behörde benannt,
an die die Informationen der Mitgliedstaaten über die
Erstellung der chemischen Profile von Drogen zu übermit-
teln sind.

Artikel 3

Die Informationen für die Europol-Drogenstelle sind fol-
gendermaßen zu übermitteln:

i) Analyse von Drogen in Tablettenform:

- a) physische Merkmale der Probe — Größe, Gewicht, Farbe; *Artikel 4*
- b) Muster und Markierungen — Art und Stellung des Signums; Die Europol-Drogenstelle übermittelt die gemäß Artikel 3 gelieferten Informationen an alle Mitgliedstaaten.
- c) Art und Menge der in der Probe festgestellten Hauptdroge; *Artikel 5*
- d) Art und Menge aller anderen bei der Analyse gefundenen Stoffe; Diese gemeinsame Maßnahme tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.
- e) Bild der Probe; *Artikel 6*
- f) Katalognummer (Kennnummer) der Probe. Diese gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- ii) Analyse von Drogen in Nicht-Tablettenform:
- a) Art und Menge der in der Probe festgestellten Hauptdroge; Geschehen zu Brüssel am 29. November 1996.
- b) Art und Menge aller anderen bei der Analyse gefundenen Stoffe; *Im Namen des Rates*
Der Präsident
- c) Katalognummer (Kennnummer) der Probe. N. OWEN
-

GEMEINSAME MASSNAHME

vom 29. November 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen —
zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen
gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind

(96/700/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel K.8 Absatz 2,

auf Initiative des Königreichs Belgien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ist als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse anzusehen.

Der Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und insbesondere der menschlichen Würde dar.

Die jüngsten Entwicklungen zeigen, daß der Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern eine bedeutende Form der organisierten Kriminalität darstellen können, die in der Europäischen Union ein immer besorgniserregenderes Ausmaß annimmt.

Diese Problematik erfordert einen koordinierten, disziplinübergreifenden Ansatz.

Zu diesem Zweck kann die Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen, die den Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern in allen ihren Formen zuständig sind, Fortbildung, Informationen, Studien und Austauschmöglichkeiten bieten, die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verbessern und erleichtern und auch das gegenseitige Verständnis der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten fördern, ein Bewußtsein für die Parallelen zwischen ihnen schaffen und somit die Hindernisse für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich abbauen.

Diese Ziele lassen sich wirksamer auf Unionsebene als auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreichen, und zwar wegen der besonderen Erfahrungen in verschiedenen Mitglied-

staaten sowie der zu erwartenden Einsparungen und der kumulativen Wirkung der geplanten Maßnahmen.

Diese gemeinsame Maßnahme berührt nicht die geltenden Verfahrensregeln im Bereich der internationalen Zusammenarbeit —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum 1996—2000 wird ein Programm zur Förderung von koordinierten Initiativen im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, auf vermißte Minderjährige und den Einsatz von Telekommunikationsmitteln für den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern aufgestellt.

(2) Im Sinne dieser gemeinsamen Maßnahme sind unter „Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind“ folgende Personengruppen zu verstehen, sofern sie eine entsprechende Zuständigkeit haben: Richter, Staatsanwälte, Angehörige von Polizeidiensten, Beamte, Angehörige von öffentlichen Dienststellen, die für die Einwanderung und die Grenzkontrollen, das Sozialrecht, das Steuerrecht, die Verhütung oder Bekämpfung dieser Verbrechenformen, die Betreuung der Opfer oder die Behandlung der Täter zuständig sind.

(3) Das Programm umfaßt folgende Maßnahmenkategorien:

- Fortbildung;
- Programme für Austausch und Praktika;
- Veranstaltung disziplinübergreifender Begegnungen und Seminare;
- Studien und Forschungsarbeiten;
- Verbreitung von Informationen.

Artikel 2

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung des Programms beläuft sich für den Zeitraum 1996—2000 auf 6,5 Millionen ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 3

Im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen kommen Vorhaben mit folgender Zielsetzung in Betracht:

- Vermittlung von Kenntnissen über die Rechtsordnung der anderen Mitgliedstaaten, insbesondere über die Rechtsvorschriften über den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie über den Ablauf der Gerichtsverfahren und der Verfahren in den Bereichen Einwanderung und Grenzkontrollen sowie Sozialrecht und Steuerrecht;
- Ausarbeitung von spezifischen Unterrichtseinheiten für Fortbildungsmaßnahmen, für Austausch und Praktika, für Konferenzen oder Seminare, die gemäß diesem Programm veranstaltet werden;
- Förderung des Erwerbs von Arbeitskenntnissen in den Sprachen der Länder, aus denen die Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern stammen.

Artikel 4

Im Rahmen der Programme für Austausch und Praktika kommen Vorhaben mit folgender Zielsetzung in Betracht:

- Veranstaltung von Praktika begrenzter Dauer bei öffentlichen Einrichtungen, denen besondere Aufgaben in diesem Bereich übertragen wurden;
- Veranstaltung von Besuchen bei öffentlichen Einrichtungen oder Personen, die in mehreren anderen Mitgliedstaaten für spezifische Aspekte dieses Problemkreises zuständig sind.

Artikel 5

Im Rahmen der Veranstaltung von Begegnungen kommen Vorhaben mit folgender Zielsetzung in Betracht:

- Veranstaltung bilateraler oder europäischer Konferenzen über spezifische Aspekte dieses Problemkreises;
- Veranstaltung disziplinübergreifender Konferenzen.

Artikel 6

Im Rahmen von Studien und Forschungsarbeiten kommen Vorhaben mit folgender Zielsetzung in Betracht:

- Durchführung wissenschaftlicher, technischer oder vergleichender Forschungsarbeiten über spezifische Aspekte dieses Problemkreises oder die Koordinierung der einschlägigen Forschungsarbeiten;

- vorbereitende Analyse von Themen, die für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen des Programms ausgewählt wurden, insbesondere
 - Untersuchung der Frage, ob es zweckmäßig und durchführbar ist, die Informationen sowohl über vermißte Personen, Opfer des Menschenhandels und die sexuelle Ausbeutung von Kindern als auch über die Urheber dieser Straftaten, einschließlich der DNS-Daten, strukturell zu zentralisieren, sowie kriminalistische Analyse dieser Daten unter Berücksichtigung der ethischen Aspekte;
 - Untersuchung von Maßnahmen, mit denen sich der Einsatz von Telekommunikationsmitteln, u. a. des Internet, zum Zwecke des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verhindern läßt;
- Auswertung von Berichten über Praktika oder Begegnungen, die im Rahmen dieses Programms stattgefunden haben.

Artikel 7

Im Rahmen der Verbreitung von Informationen kommen Vorhaben mit folgender Zielsetzung in Betracht:

- Verbreitung — in Schriftform oder mittels Telematik — von originalsprachlichen oder übersetzten Mitteilungen über Änderungen von Rechtsvorschriften oder Reformvorhaben;
- Verbreitung von Auskünften über Maßnahmen nach den Artikeln 3, 4 und 5, der Ergebnisse von Begegnungen nach Artikel 5 oder der Schlußfolgerungen aus den Forschungsarbeiten nach Artikel 6 und deren Anwendung;
- Einrichtung von Datenbanken und/oder Dokumentationsnetzen, die ein Verzeichnis von Artikeln, Veröffentlichungen, Studien und Rechtsvorschriften über den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern enthalten, und insbesondere die Einrichtung einer Datenbank mit aktuellen Daten über den Stand der Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich;
- Erstellung von Handbüchern — insbesondere für die Polizeidienststellen — über die Methoden der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Artikel 8

(1) Vorhaben, für die eine Finanzierung durch die Gemeinschaft beantragt wird, müssen von europäischem Interesse sein und mehr als einen Mitgliedstaat erfassen.

(2) Zuständig für die Vorhaben können öffentliche oder private Einrichtungen, wie insbesondere Institute für die juristische Ausbildung und die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten, sowie Einrichtungen sein, deren Aufgabe die Verhütung oder Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ist.

(3) In bezug auf die zu finanzierenden Vorhaben wird eine Auswahl vorgenommen, bei der insbesondere folgendes berücksichtigt wird:

- Abstimmung der behandelten Thematik auf die Maßnahmen, die im Rahmen der unter die justitielle Zusammenarbeit fallenden Aktionsprogramme des Rates bereits in Angriff genommen wurden oder vorgesehen sind;
- Beitrag zur Ausarbeitung oder Anwendung von Maßnahmen nach Titel VI des Vertrags;
- Komplementarität der verschiedenen Vorhaben;
- Palette der angesprochenen Berufssparten;
- Qualität der verantwortlichen Einrichtung;
- operativer Charakter und Praxisbezug der Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Modalitäten der Zusammenarbeit im Rahmen der Zentralisierung der Informationen über die in dieser gemeinsamen Maßnahme bezeichneten kriminellen Handlungen;
- Ausmaß der Vorbereitung der Teilnehmer;
- Möglichkeit, die erreichten Ergebnisse als Grundlage für neue Entwicklungen bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu verwenden.

(4) In die Vorhaben können im Hinblick auf einen Beitrag zur Beitrittsvorbereitung Verantwortliche aus beitragswilligen Staaten oder aus anderen Drittländern einbezogen werden, wenn sich dies für den Zweck der Vorhaben als nützlich erweist, und zwar insbesondere bei Ländern, aus denen die Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern stammen.

(5) In die Vorhaben kann ferner Personal aus öffentlichen oder privaten Einrichtungen, deren Aufgabe die Verhütung oder Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, die Betreuung der Opfer oder die Behandlung der Täter ist, sowie Personal aus dem Hochschul- und Wissenschaftsbereich einbezogen werden, wenn sich dies für den Zweck der Vorhaben als nützlich erweist.

Artikel 9

Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die darauf beruhenden vertraglichen Vereinbarungen sehen insbesondere eine Überwachung und eine Finanzkontrolle seitens der Kommission sowie eine Rechnungsprüfung seitens des Rechnungshofs vor.

Artikel 10

(1) Finanzierungsfähig sind alle unmittelbar mit der Durchführung einer Maßnahme zusammenhängenden Arten von Ausgaben, die innerhalb eines bestimmten, vertraglich festgelegten Zeitraums gebunden wurden.

(2) Die finanzielle Förderung aus dem Gemeinschaftshaushalt darf 80 % der Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.

(3) Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, Informatikkosten sowie Ausgaben für langlebiges Material oder Verbrauchsmaterial kommen nur insoweit in Betracht, als es sich dabei um eine zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Unterstützung handelt; sie können lediglich bis zu höchstens 50 % der Förderung oder — in Fällen, in denen dies von der Art der Maßnahme selbst her unbedingt erforderlich ist — bis zu höchstens 80 % der Förderung finanziert werden.

(4) Die Ausgaben für öffentliche Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie für die Gehälter von Bediensteten des Staates und öffentlicher Stellen kommen nur in Betracht, sofern sie Arbeitsbereichen und Aufgaben entsprechen, die speziell mit der Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme in Verbindung stehen und nicht mit nationalen Zweckbestimmungen oder Funktionen zusammenhängen.

Artikel 11

(1) Die Kommission ist für die Durchführung der in dieser gemeinsamen Maßnahme vorgesehenen Maßnahmen verantwortlich; sie erläßt insbesondere hinsichtlich der Kriterien für die Finanzierungsfähigkeit von Kosten die Durchführungsbestimmungen für diese gemeinsame Maßnahme.

(2) Die Kommission erarbeitet mit Hilfe von Sachverständigen aus den entsprechenden Fachkreisen den Entwurf eines Jahresprogramms zur Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme hinsichtlich der thematischen Prioritäten und der Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Maßnahmenbereiche.

(3) Die Kommission bewertet jährlich die Maßnahmen des zurückliegenden Jahres zur Durchführung des Programms.

Artikel 12

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss den Entwurf des Jahresprogramms einschließlich des Vorschlags für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Maßnahmenbereiche sowie der Vorschläge für die Einzelheiten der Durchführung und der Bewertung der Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme einstimmig innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab. Der Vorsitzende kann diese Frist aus Gründen der Dringlichkeit verkürzen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Ergeht keine befürwortende Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist, so zieht die Kommission ihren Vorschlag zurück oder unterbreitet dem Rat einen Vorschlag; der Rat faßt binnen zwei Monaten einen einstimmigen Beschluß.

Artikel 13

(1) Ab dem zweiten Haushaltsjahr werden die Vorhaben, für die eine Finanzierung beantragt wird, der Kommission spätestens am 31. März des Haushaltsjahres, in dem diese Finanzierung verbucht werden muß, zur Prüfung vorgelegt.

(2) Die Kommission prüft die ihr vorgelegten Vorhaben mit Unterstützung der Sachverständigen nach Artikel 11 Absatz 2.

(3) Für Finanzierungen mit einem Volumen von weniger als 50 000 ECU unterbreitet der Vertreter der Kommission dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Ausschuß einen Entwurf. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf mit der in Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit festsetzen kann. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(4) Für Finanzierungen mit einem Volumen von mehr als 50 000 ECU unterbreitet die Kommission dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Ausschuß die Liste der Vorhaben, die ihr im Rahmen des Jahresprogramms vorgelegt wurden. Die Kommission nennt die Vorhaben, die sie berücksichtigt, und begründet ihre Entscheidung. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den verschiedenen Vorhaben mit der in Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Ergeht keine befürwortende Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist, so zieht die Kommission das (die) betreffende(n) Vorhaben zurück oder unterbreitet es (sie) zusammen mit der etwaigen Stellungnahme des Ausschusses dem Rat, der binnen zwei Monaten mit der in Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit einen Beschluß faßt.

Artikel 14

(1) Die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen, die aus dem Gesamthaushalt der Gemeinschaften finanziert werden, werden von der Kommission gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ verwaltet.

(2) Bei der Vorlage von Finanzierungsvorschlägen gemäß Artikel 13 und den Bewertungen nach Artikel 11 berücksichtigt die Kommission die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und des Kosten/Nutzen-Verhältnisses gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung.

Artikel 15

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Durchführung des Programms Bericht. Der erste Bericht wird am Ende des Haushaltsjahres 1996 unterbreitet.

Artikel 16

Diese gemeinsame Maßnahme tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, nach dessen Ablauf eine Verlängerung möglich ist.

Artikel 17

Diese gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. OWEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. Nr. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12).